

Ehrenordnung Der Rückersdorfer Schützengilde 1990 e.V.

1. Präambel

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 8 der Satzung der Rückersdorfer Schützengilde 1990 e.V. ehrt die Gilde seine Mitglieder für langjährige verdienstvolle Tätigkeit bis in die Gegenwart bzw. für außerordentliche sportliche Leistungen. Vereine, Sponsoren und Bürger die der Gilde in besonderer Weise verbunden sind, können Ehrungen erhalten, ohne ein Mitglied der RSG 1990 e.V. zu sein.

Es könnten folgende Ehrungen verliehen bzw. vergeben werden:

- die Ehrenmitgliedschaft der Gilde
- der Ehrenteller
- das Ehrengeschenk

2. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft in der RSG 1990 e.V. ist die höchste Auszeichnung und wird an Einzelpersonen in Würdigung herausragender Verdienste um die Entwicklung der Gilde verliehen. Ehrenmitglieder die eine Uniform der RSG 1990 e.V. tragen, tragen zu ihrem Dienstgrad (lt. Dienstgradordnung) am linken Unterarm die Aufschrift „**Ehrenmitglied**“

Antragsberechtigt ist der Vorstand der RSG 1990 e.V. auf der Grundlage der Vorschläge des Ehrenausschusses.

Über die Verleihung entscheiden die Mitglieder in ihrer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Urkunde über die Ernennung zum Ehrenmitglied und der Ärmelstreifen (grüner Untergrund mit goldfarbener Schrift) mit der Aufschrift „Ehrenmitglied“ wird dem/ der Auszuzeichnenden vom Vorsitzenden der Gilde (in Ausnahmen durch einen Stellvertreter) im feierlichen Rahmen überreicht (z.B. auf dem Schützenfest, am 03. Oktober, der Mitgliederversammlung).

Ehrenmitglieder der RSG 1990 e.V. werden zu den Mitgliederversammlungen geladen. Sie besitzen volles Stimmrecht (§ 10 Abs. 6 der Satzung)

3. Ehrenteller

Der Ehrenteller der Gilde wird in Anerkennung langjährigen Wirkens bzw. besonderen Einsatzes in der praktischen, organisatorischen und gesellschaftlichen Arbeit sowie für außerordentliche sportliche Leistungen verliehen. Der Ehrenteller ist eine Auszeichnung, mit der Mitglieder der Gilde, Einzelpersonen, Mannschaften, andere Vereine und Gilden geehrt werden können.

Antragsberechtigt ist der Vorstand der RSG 1990 e.V. auf der Grundlage der Vorschläge des Ehrenausschusses.

Über die Verleihung entscheiden die Mitglieder in ihrer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ehrenteller ist dem Auszuzeichnenden vom Vorsitzenden der Gilde im feierlichen Rahmen zu überreichen.

4. Ehrengeschenk

Ehrengeschenke werden in Würdigung besonderer Leistungen in der praktischen, organisatorischen und gesellschaftlich-sozialen Arbeit im Sport, anlässlich besonderer Jubiläen sowie in Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen vergeben. Das Ehrengeschenk ist eine Auszeichnung, mit der Mitglieder, Einzelpersonen als auch Mannschaften durch die Gilde geehrt werden können.

Das Ehrengeschenk ist durch den Vorstand zu besorgen und wird anlässlich von namhaften Veranstaltungen des Sports bzw. Jubiläen durch den Vorsitzenden bzw. dem Stellv. Vorsitzenden überreicht.

5. Durchführungsbestimmungen

Für die Antragstellung sind die entsprechenden Vordrucke (Anlage 1) zu verwenden. Anträge auf Ehrungen sollten bis spätestens acht Wochen vor dem geplanten Auszeichnungstermin, durch den Ehrenausschuss, an den Vorstand übergeben werden.

Dieser hat innerhalb von vier Wochen die Beschlusslage durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Im Falle einer Ablehnung durch die Mitgliederversammlung sind die Gründe im Protokollbuch nachzuweisen.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Ehrungen besteht nicht,

Die Verleihung von Ehrungen gemäß Punkt 1 ist im Amtsblatt des Amtes Elsterland, durch den Ehrenausschuss, bekannt zu machen.

6. Aberkennung von Ehrungen

Ehrungen können auf Grund grob sport- und vereinschädigenden Verhaltens wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger aus der Gilde ausgeschlossen wurden.

Ehrungen für sportliche Leistungen können im Falle grob unsportlichen Verhaltens auch ohne vorhergehenden Ausschluss aberkannt werden.

Die Aberkennung einer Ehrung ist formlos unter Angabe der Gründe durch den Vorstand schriftlich an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Aberkennung von Ehrungen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

Die Aberkennung einer Ehrung ist dem betreffenden Mitglied, der Einzelperson/Mannschaft schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Hierbei ist die Zurücksendung der Ehrenurkunde, des Ehretellers bzw. des Ehrengeschenkens zu fordern.

7. Altersabteilung

Der Angehörige der RSG 1990 e.V. wird in die Altersabteilung übernommen:

- Mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder
- Wenn er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnehmen kann.

Der Dienstgrad wird weiter getragen, wenn der Angehörige der Gilde in die Altersabteilung übernommen wurde. Eine Beförderung nach Dienstgradordnung ist möglich.

Mitglieder der Altersbeteiligung haben Rechte wie ordentliche Mitglieder der RSG 1990 e.V. (siehe §§ 4 und 5 Abs. 1 u. 4 der Satzung)

Mitglieder der Altersabteilung können an Arbeitseinsätzen sowie Umzügen teilnehmen. Eine Verpflichtung besteht nicht. Die Beitragszahlung wird in der Beitragsordnung geregelt.

Die Mitarbeit in Ausschüssen, auf grund der langjährigen Erfahrungen, ist erwünscht.

8. Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.05.2001 In Kraft.